



Az. 26.05.01.07-1
Düsseldorf, den 16.01.2024

Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz (SLP) Bergneustadt - Auf dem Dümpe! (EDKF)

Gemäß § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und § 22 Abs. 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Bergneustadt - Auf dem Dümpe! (SLP EDKF) folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die im Luftfahrthandbuch VFR veröffentlichte Sichtenflugkarte ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich für den Flugplatzverkehr.
- 1.2. Es gelten die Sichtwetterbedingungen gemäß SERA.5001 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 für den Luftraum G.
- 1.3. Im Anflug auf den SLP EDKF ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Funkkontakt mit „BERGNEUSTADT RADIO“ aufzunehmen.
- 1.4. Die Anzahl der Starts mit
 - a) schwerkraftgesteuerten Ultraleicht-Flugzeugen der Bauart Trike- und Fußstart-UL gemäß den Lufttüchtigkeitsforderungen für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge Bauart: Trike und Fußstart-UL vom 03.02.2005 (NfL II-22/05 in der jeweils gültigen Fassung)
 - b) schwerkraft-gesteuerte Ultraleicht-Flugzeuge der Bauart: Motorschirm und Motorschirmtrike gemäß den Lufttüchtigkeitsforderungen für schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge Bauart: Motorschirm und Motorschirmtrike vom 03.02.2005 (NfL II-23/05 in der jeweils gültigen Fassung)ist auf maximal 35 jährlich und maximal 2 täglich beschränkt.
- 1.5. Bei Anflug auf RWY 04 ist vor der Hangkante mit Abwinden zu rechnen (siehe auch Flugplatzkarte).
- 1.6. Aufgrund der Hindernissituation und des RWY-Profiles ist die Benutzung des SLP EDKF nur ortskundigen Luftfahrzeugführern gestattet (siehe hierzu 5.)

2. Platzrunde

- 2.1 Die Platzrunde ist gemäß der Sichtenflugkarte in 2.500 ft AMSL zu fliegen
- 2.2 Im Platzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 2.3 Der Einflug in die Platzrunde erfolgt in der Regel über den Gegenanflug, der Ausflug erfolgt in der Regel aus dem Querabflug.

3. Betrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen, Motorseglern und Luftsportgeräten

- 3.1 Auf Segelflugbetrieb am SLP EDKF und dessen Umgebung ist zu achten.





4. Regelung zur Lärminderung

- 4.1 Bei der Durchführung von Schleppflügen ist der erforderliche Höhengewinn möglichst abseits von besiedelten Gebieten und abseits der Platzrunde zu erfliegen.
- 4.2 Der Überflug von Ortschaften in der Umgebung des SLP EDKF, insbesondere von Bergneustadt, Wiedenest, Pernze, Niederrenge und Bleche, ist nach Möglichkeit zur Reduzierung unnötigen Fluglärms zu vermeiden.

5. Nachweis der Ortskunde und Einweisung

5.1 Verantwortliche Luftfahrzeugführende (PIC), die auf dem SLP EDKF starten oder landen möchten, müssen sich zuvor mittels eines vom Platzhalter zur Verfügung gestellten Online-Selbstbriefings mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen. Der entsprechende unterschriebene Nachweis dieses Selbstbriefings ist mitzuführen und auf Verlangen des Platzhalters sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde (Luftaufsicht) vorzuzeigen.

5.2 Die erforderliche Ortskunde und Einweisung gilt für verantwortliche Luftfahrzeugführende als nachgewiesen:

- a) durch die aktive Mitgliedschaft im Luftsport-Club Dümpel e.V. und einer Ausbildung bzw. einer gesonderten Flugplatzeinweisung nach Maßgabe der Vereinsregelungen *oder*
- b) durch eine Einweisung mit Fluglehrer auf dem SLP EDKF bis zum sicheren Beherrschen von Starts und Landungen, die mindestens 5 Starts und Landungen umfasst. Dies gilt auch für verantwortliche Luftfahrzeugführende eines Schleppflugzeugs *oder*
- c) sofern diese bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung mindestens 5 Starts und Landungen an dem SLP EDKF absolviert haben.

Ortskundenachweis und Einweisung umfassen mindestens die Besonderheiten des Pistenprofils, die Hindernissituationen sowie Gefahren bei Abwinden für die jeweilige Piste.

6. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i. V. m. § 23 Abs. 1 und § 44 Nr. 10 LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

7. Schlussbestimmung

Die Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Lichtenfels / Kader

